

reits von Uns in den Dienstes: Instruktionen vorgeschriebenen Anordnungen.

Wir haben übrigens dem technischen geheimen Central: Wasser: und Straßenbau: Bureau den Befehl allergnädigst ertheilt, auf die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge zu wachen.

Von dem Uns bekannten rühmlichen Dienstleister des General: Landes: Kommissariats versehen Wir Uns aber, daß es überhaupt auf den Vollzug dieser Unserer in Hinsicht des Wasser: Brücken und Straßenbaues nach einem festen Systeme erlassenen Normale mit der im Dienste nöthigen Strenge und Genauigkeit, ohne deren Anwendung keine Geschäfte gedeihen können, wachen, und diese Abtheilung der Finanzwirthschaft mit derjenigen Aufmerksamkeit behandeln werde, welche sie wegen ihres großen Einflusses auf das allgemeine Wohl verdient.

Von den Wasser: und Straßenbaubezamben erwarten Wir eine pünktliche Befolgung dieser Anordnung dieser sehr deutlich und bestimmt abgefaßten Dienstes: Instruktionen. Wenn sie diesen fortdauernd entsprechen, so werden sie die Achtung des Publikums genießen, Unsere Gnade und Zufriedenheit sich erwerben, und des Zutrauens ihres Chefs, Unsers geheimen Rathes von Wiebeking, würdig seyn.

München, den 11. Febr. 1806.

Max Joseph.

Febr. v. Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.  
von Tribolat.

(Die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern,  
des heil. römischen Reichs Erzsalsgraf,  
Erztruchses und Kurfürst.

Da Wir aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Ueberzeugung geschöpft haben, daß Unsere im Jahre 1799 gegebene, und im XLI. Stücke des Münchner Intelligenzblattes Seite 665 enthaltene Verordnung über die in Unserem Staate erscheinenden politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet werde, so erneuern Wir dieselbe an durch, und befehlen demnach:

1. Daß in Zukunft nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhaltes in Unserem Reiche mehr herausgegeben werden solle, ohne daß vorher durch die betreffende Polizenbehörde der Plan derselben Unserem geheimen Ministerial: Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres Unsere Genehmigung dazu erholet und ertheilet worden seyn wird.

2. Daß jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publikation der in jener Verordnung vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden solle, welche für die in Unserer Haupt: und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial: Departement der auswärtigen Verhältnisse, — für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial:

Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Sämmtlich Unsere Unterthanen werden sich nach dieser Vorschrift gehorsamst achten, die General-Kommissäre der verschiedenen Provinzen aber dieselbe pflichtmäßig zu handhaben, und über deren pünktliche Vollziehung zu wachen wissen. München den 17. Februar 1806.

Max Joseph.

Jehr. v. Montgekas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.  
von Glad.

### Provinzial-Verordnung.

Für Ober- und Niederbayern.

#### Auftrag

an

sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte in Baiern.

(Die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften betreffend.)

Gemäß eines allerhöchsten Rescripts vom 21. Jänner heurigen Jahrs haben Se. königl. Majestät sich allergnädigst entschlossen, die von den Kirchen und Stiftungen der Städte und Märkte in Baiern im Jahre 1802 eingezogenen Baarschaften statt der bey deren Einhebung versprochenen Ueberlassung eines von allerhöchst Dero Regierungsvorfahrern hinterlassenen landschaftlichen Kapitals, deren Zerstückelung viel zu vielen Beschwerlichkeiten unterworfen gewesen wäre, durch Einthei-

lung von Partial-Obligationen an das Schuldenabredigungswerk auf die Jahrgänge von 1818 bis 1825 einschließlich zahlbar, mit Daraufbezahlung in baarem Gelde, an der Hauptsache und Zinsen abführen, und die hierüber entworfene Berechnung bereits dießseitiger Stelle mittheilen zu lassen.

Im Verfolge dessen sollen die Magistrate der Städte und Märkte gegen Einsendung der in Händen habenden Hauptkassen-Quittungen und Bescheinung der vom Tage der Erlage bis zum 30. September 1805 nach 4 pr. C<sup>o</sup> treffenden Zinsen sowohl die nach der Berechnung bestimmten Partial-Obligationen, als auch die über letztere noch berechneten baaren Geldbeträge in Empfang nehmen.

Da übrigens die Partial-Obligationen und baaren Geldbeträge nur auf die von jeder Stadt oder Markt bezogene ganze Baarschaft gerichtet sind, die bey einer Stadt oder Märkte erhobenen Gelder aber nicht von Einer Kirche oder Einer Stiftung allein, sondern von zwey, drey oder noch mehrern derselben herrühren, und doch die Ordnung erheischt, daß das Vermögen einer jeden Kirche oder Stiftung abgesondert behandelt werde, so wird mit der Einsendung der Hauptkassen-Quittungen zugleich eine genaue Anzeige gewärtiget, was für Kirchen und was für Stiftungen, und mit welcher Summe eine jede derselben an der Hauptsumme der Obligation Antheil nehmen, welches sodann in dem Endoffement der Cenztralkasse deutlich und bestimmt geschrieben,